

Satzung der SportGemeinschaft Coesfeld 06 e.V. vom 21.05.2026

Präambel

Die SportGemeinschaft Coesfeld 06 e. V. entstand am 01.01.2006 durch den Zusammenschluss der Sportvereine Rasensport Coesfeld, ESV Sportfreunde Coesfeld und TUS Coesfeld.

Zukunftsorientiert und nachhaltig soll ein Sportangebot für unsere Mitglieder geboten und stets mitgliederorientiert erweitert werden.

Mit einem vielfältigen Sportangebot in Coesfeld verstehen wir uns als Partner in "DEINER und MEINER" Stadt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen SportGemeinschaft Coesfeld 06 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld und ist unter der Nr. 121 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Grün, Weiß und Rot.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und der Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen.
3. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
4. Die Beteiligung an Spielgemeinschaften und Kooperationen.
5. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus, Homophobie und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.
Der Verein erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u. a. Regelungen - zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, - zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, - zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander, - zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und - zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vor.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche oder digitale Beitrittserklärung erworben. Dieser Erklärung ist eine Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge, Umlagen und Gebühren beizufügen.

3. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche oder digitale Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern: Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins uneingeschränkt nutzen können.
 - Fördernden Mitgliedern ohne Abteilungszugehörigkeit: Fördernde Mitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit zahlen einen verminderten Grundbeitrag. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
 - Ehrenmitgliedern: Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim geschäftsführenden Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

2. Vereins- und Disziplinarmaßnahmen:

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins kann bei vereinsschädigendem Verhalten gegen Vereinsmitglieder folgende Maßnahmen verhängen:

- Ermahnung oder Verwarnung,
- Zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb,
- Zeitweiliger Ausschluss von Veranstaltungen, bei denen der Verein das Hausrecht hat
- Ruhen der Mitgliedsrechte,

Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem geschäftsführenden Vorstand zu geben.

Die Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

Gegen den Beschluss besteht das Recht des Einspruchs.

Er ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Ehrenrat einzulegen. Dieser hat binnen sechs Wochen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod,
- Auflösung des Vereins,
- Erlöschen der juristischen Person.

1. Der Austritt ist spätestens 14 Tage vor Quartalsende der Geschäftsstelle schriftlich oder digital mitzuteilen. Bei einer Kündigung eines Minderjährigen ist die schriftliche oder digitale Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied die zu zahlenden Beiträge für mehr als drei Monate nicht gezahlt hat und dieser Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mahnung ausgeglichen wird. Die Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen und mit einem Hinweis auf den möglichen Ausschluss aus dem Verein zu versehen.
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung.
3. Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht der Beschwerde. Diese ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Ehrenrat einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat innerhalb von sechs Wochen.
4. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ausschluss. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Grundbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Delegiertenversammlung entscheidet. Zusätzlich kann die Delegiertenversammlung über Umlagen (max. das Dreifache des Jahresbeitrags) entscheiden. Zusätzlich können Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins vom geschäftsführenden Vorstand erhoben werden. Über abteilungsspezifische Beiträge entscheiden die jeweiligen Abteilungen. Ferner ist der Verein berechtigt, fremde und eigene Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zu zahlen. Des Weiteren kann von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren ab Beginn der Mitgliedschaft fällig. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Vereinshaftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
§ 276 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV),
- Die Delegiertenversammlung (DV),
- Der Gesamtvorstand
- Der Geschäftsführende Vorstand,
- Der Ehrenrat.

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.

1. Die Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die von allen Mitgliedern gebildet wird. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über Fusion und Verschmelzung.
- b) Zur Mitgliederversammlung muss bis spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Bekanntmachung (z.B. in der örtlichen Tageszeitung) eingeladen werden. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben und darauf hinzuweisen, dass die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- c) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle des Vereins spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zugehen. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, wird nur dann verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt wird. Anträge auf Verfügung über Immobilien und Änderungen der Satzung sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 3% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist

durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

- g) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- h) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- i) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- j) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- k) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- l) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

2. Delegiertenversammlung

Die Teilnahme an der DV steht jedem Mitglied offen.

Die Stimmberechtigung der Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- Den Delegierten der Abteilungen,
 - Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - Den Ehrenmitgliedern,
 - Zwei Mitgliedern des Ehrenrates.
- a) Jede Abteilung wählt und entsendet für je angefangene 100 Mitglieder, zwei Delegierte. Stichtag ist der 01.01. des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Vertreter der Abteilungen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der Delegierten stellen.

- c) Die Delegierten der Abteilungen werden von den jährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen der Abteilungen gewählt. Näheres regeln die Abteilungsordnungen.
- d) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes entsprechend dem nachfolgenden Punkt 5. Wählbar sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - Wahl und Abwahl des/der Präsident/in in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen.
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Ernennung der Mitglieder des Ehrenrates.
 - Die Zustimmung für außerordentliche Verpflichtungen über 50.000,- € je Geschäftsvorgang.
 - Genehmigung / Verabschiedung des Finanzberichtes.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Anträge.
 - Gründung von Abteilungen.
- e) Die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt:
 - In den Jahren mit geraden Jahreszahlen:
 - Vorsitzende/r.
 - Ein/e stellv. Vorsitzende/r.
 - Einen, bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder.
 - In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen:
 - Ein/e stellv. Vorsitzende/r.
 - Vorstand Finanzen.
 - Einen, bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder.
- f) Eine Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- g) Bei begründetem Antrag ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Delegierten oder ein Abteilungsvorstand dies schriftlich verlangen. Die außerordentliche Versammlung hat dann binnen sechs Wochen zu erfolgen.
- h) Für die Delegiertenversammlung gelten die Vorschriften aus § 10 Absatz 1 b), c) und f) – l) entsprechend.
- i) Die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt unter Leitung eines von der Versammlung gewählten Mitglieds.

3. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie:

- Der Präsidentin / dem Präsidenten,
 - Den Abteilungsleitungen,
 - Der/dem Vorsitzenden des Ehrenrates.
 - Bis zu zwei Vertreter/innen des Ausschusses „Aktionen Gesamtverein“.
- a) Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt auf der jeweiligen Abteilungsversammlung. Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus und die Abteilung hat keine neue Abteilungsleitung gewählt, so bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Stellvertreter/in, der das Amt kommissarisch

bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

- b) Die Einladungen zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand, schriftlich per E-Mail bis spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.
- c) Der Gesamtvorstand regelt im Rahmen der Satzung alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht andere Organe des Vereins zuständig sind.
- d) Auf begründeten Antrag eines Mitglieds des Gesamtvorstandes hat die/der Vorsitzende den Gesamtvorstand binnen 4 Wochen einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- e) Die Stimmen der Abteilungsleitungen verteilen sich nach folgendem Schlüssel:

Bis	100 Abteilungsmitglieder	= 1 Stimme,
Bis	250 Abteilungsmitglieder	= 2 Stimmen,
Bis	500 Abteilungsmitglieder	= 3 Stimmen,
Bis	1000 Abteilungsmitglieder	= 4 Stimmen,
Über	1000 Abteilungsmitglieder	= 5 Stimmen.

Es gilt der Mitgliederstand vom 01.01. des laufenden Jahres.
- f) Jedes weitere Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.
- g) Eine verhinderte Abteilungsleitung kann durch ein anderes Abteilungsvorstandsmitglied im Gesamtvorstand vertreten werden.

4. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- Der/dem Vorsitzenden.
 - Mindestens eine/m, bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
 - Dem Vorstand Finanzen.
 - Bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- a) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
 - b) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung aus.
 - c) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
 - d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand außerdem ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen und im Rahmen einer Geschäfts- und Finanzordnung zu autorisieren.
 - e) Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
 - f) Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

5. Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören an:

- Die Ehrenmitglieder.
 - Die von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder.
- a) Der Ehrenrat muss eine Mindestanzahl von drei Personen haben.
Ist die Zahl der Mitglieder des Ehrenrates kleiner als sieben Mitglieder, sind von der nächsten Delegiertenversammlung weitere Mitglieder zu wählen.
- b) Der geschäftsführende Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung Mitglieder zur Wahl in den Ehrenrat und zur Ernennung als Ehrenmitglieder vor.
- c) Der Ehrenrat ist:
- Beschwerdeinstanz bei Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - Desgleichen bei Vereins- und Disziplinarmaßnahmen.
- d) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- e) Die Beschlüsse des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- f) Der Ehrenrat führt mindestens einmal jährlich eine Sitzung durch über die ein Beschlussprotokoll zu führen ist.

§ 11 Abteilungen

Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten über eine Abteilungsordnung selbständig, soweit nicht nach der Satzung andere Vereinsorgane zuständig sind. Die Leitung obliegt der Abteilungsleitung.

Die Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet. Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 12 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend umfasst alle jugendlichen Mitglieder des Vereins. Die Jugendarbeit findet vorrangig in den Abteilungen statt und wird dort eigenverantwortlich im Rahmen der Vereinssatzung gestaltet. Es ist anzustreben, die Vereinsjugend möglichst frühzeitig auch in die Leitungsfunktionen der jeweiligen Abteilungen und des Gesamtvereins einzubinden. Die Vereinsjugend soll innerhalb der Abteilungen und des Gesamtvereins aktiv ermutigt werden, die Interessen der Vereinsjugend zu vertreten und sich jederzeit mit Anträgen, Vorschlägen und Stellungnahmen in die Vereinsarbeit einzubringen.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, z.B.:
 - Beitrags- und Gebührenordnung.
 - Geschäfts- und Finanzordnung.
 - Ehrenordnung.

2. Die Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht und treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen kann den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 15 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgen nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der geschäftsführende Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.

§ 16 Fusion bzw. Verschmelzung

Über eine Fusion mit einem anderen Verein oder das Aufgehen in einen anderen Verein wird auf einer Mitgliederversammlung abgestimmt. Der Beschluss gilt mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen als gefasst. Sämtliche Rechte und Pflichten inklusive der Vermögenswerte gehen auf den neuen Verein über.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, regelt der geschäftsführende Vorstand die Liquidation.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Haftung Amtsträger

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.05.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.